



II-644 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

GZ. 70 0502/113-Pr.2/92

A-1031 WIEN, DEN...26..Juni..1992.....
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

2837/AB

1992 -07- 01

zu 2913/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten Resch und Genossen haben am 12. Mai 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2913/J betreffend Umweltrelevanz von Kleinf Feuerungsanlagen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Emissionen werden von den privaten Holzöfen in Österreich jährlich verursacht?
2. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß Vorschriften über Normierung und Typengenehmigung von Holzheizung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassen werden und wann werden diese wirksam?
3. Welche Maßnahmen halten Sie für umweltpolitisch erforderlich, um die Emissionen aus bestehenden Einzelöfen zu reduzieren und veraltete Anlagen, insbesondere in Einfamilienhäusern auszutauschen oder zu sanieren?
4. Halten Sie es nicht für richtig, in stark belasteten Gebieten, die Verheizung von Holz, Kohle und Schweröl zumindest ohne entsprechende Filterungstechnik, generell zu verbieten?

- 2 -

Welche diesbezüglichen Aktivitäten werden Sie als Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie dazu setzen?

ad 1

Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes, aufbauend auf die Energiebilanz 1990 des österreichischen Wirtschaftsforschungsinstituts und Emissionsfaktoren aus dem Energiebericht 1990, wurden vom Sektor Kleinverbraucher (= Kleinf Feuerungsanlagen) im Jahr 1990 folgende Emissionsmengen durch die Holzverbrennung verursacht:

Schadstoff	Emissionen durch die Holzverbrennung im Sektor Kleinverbraucher	Anteil an der Gesamtemission	Gesamtemissionen 1990 *)
SO ₂	630 t	0,6 %	107.000 t
NO _x	1.890 t	0,9 %	207.260 t
CO	439.250 t	40,0 %	1.095.000 t
VOC	62.750 t	15,6 %	403.100 t
Staub	5.650 t	14,5 %	39.000 t

*) Emissionen der Verursachergruppen Kraft- und Heizwerke, Industrie, Lösungsmittel, Verkehr und Kleinf Feuerungsanlagen

Es ist davon auszugehen, daß die Holzverbrennung in Kleinf Feuerungsanlagen zum überwiegenden Teil in privaten Holzöfen stattfindet.

ad 2

Der Sektor Kleinf Feuerungsanlagen ist in zum Teil beträchtlichem Ausmaß an den Gesamtemissionen sowie dem Primärenergieverbrauch beteiligt.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, der Bundeswirtschaftskammer und der Präsidenten-

- 3 -

konferenz der Landwirtschaftskammern wurde daher 1990 die Studie "Emissionsminderung bei Kleinf Feuerungsanlagen" als wissenschaftliche Grundlage für künftige Rechtsvorschriften und Normen in Auftrag gegeben, deren vorläufiger Endbericht im März 1992 präsentiert worden ist.

Diese Expertise sowie der knapp vor Fertigstellung stehende Verordnungsentwurf für die Typenprüfung von Feuerungsanlagen auf Basis der Bauordnung, der unter Federführung des Landes Steiermark erstellt worden ist und von einigen anderen Bundesländern mitgetragen wird, haben mich dazu bewogen, die Initiative für eine aus umweltpolitischer und rechtlicher Sicht wünschenswerte bundeseinheitliche Regelung der Materie zu ergreifen.

Technologiesparten wie die Feuerungstechnik sind von häufigen technologischen Änderungen und Innovationen geprägt und erfordern daher eine effektive rechtliche Handhabung sowie ein Mindestmaß an Flexibilität bei der rechtlichen Umsetzung. Aus meiner Sicht erscheint eine Verordnung nach § 69 Abs. 1 GewO (gegenüber einer ebenfalls denkbaren Vereinbarung nach Art. 15a B-VG) als das geeignetere Instrumentarium, weshalb ich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Nachdruck um die Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnung ersucht habe.

Im Vorfeld der rechtlichen Umsetzung veranstaltete mein Ressort am 9.4.1992 ein Fachgespräch zum Thema "Bundeseinheitliche Typenprüfung für Feuerungsanlagen" mit Referenten aus Österreich und der Schweiz (die Typenprüfung in der Schweiz nach der LRV 1992 stellt derzeit die aus ökologischer Sicht fortschrittlichste Regelung bei Kleinf Feuerungsanlagen in Europa dar). Im Rahmen dieses Fachgespräches wurden insbesondere prüftechnische Fragestellungen und mögliche rechtliche Umsetzungsvarianten erörtert und die Vorstellungen meines Ressorts in Form eines umfassenden Strategiepapiers präsentiert.

- 4 -

Nicht zuletzt aufgrund meiner Initiative fand Anfang Mai im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die konstituierende Arbeitsgruppen-Sitzung für die Erstellung einer Verordnung nach § 69 GewO statt. Als Grundlage für diese Verordnung wurde auf Vorschlag meines Ressorts der nahezu fertige Bundesländerentwurf herangezogen.

Mit Hilfe der Verordnung soll sichergestellt werden, daß in Zukunft nur solche Feuerungsanlagen (einschließlich Kachelöfen) erzeugt oder verkauft werden dürfen, die neben der sicherheitstechnischen Prüfung (Prüfung auf Normgerechtigkeit) auch vorgegebene Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade erfüllen. Der Anwendungsbereich umfaßt Feuerungsanlagen für feste und flüssige sowie fossile und biogene Brennstoffe. Die Verordnung sollte eine Übergangsfrist von 1-2 Jahren vorsehen. Als Termin für das Inkrafttreten der Verordnung wird der 1.1.1993 angestrebt.

Mein Ressort tritt weiters dafür ein, daß künftig ausschließlich schadstoffarme Technologien, wie etwa moderne Scheitholzessel und Hackgutfeuerungen, in Verkehr gebracht werden dürfen.

ad 3

Als Instrumentarium zur Minimierung der Schadstoffbelastung stehen neben der Einführung einer Geräteeignungsprüfung auch brennstoffseitige Maßnahmen sowie Maßnahmen vor Ort (Dimensionierung, Wartung und Überprüfung der Feuerungsanlagen) zur Verfügung.

Der größte negative Einfluß seitens des Brennstoffes Holz kommt durch einen zu hohen Wassergehalt zustande, weshalb sich mein Ressort dafür einsetzt, daß für den Verkauf von Brennholz ein maximaler Wassergehalt (25-30%) festgelegt wird.

- 5 -

Zur bedarfsgerechten Dimensionierung von Heizungsanlagen sollten verbindliche Dimensionierungsrichtlinien für jede Art von Einzelraum- und Zentralheizungsgeräten erarbeitet werden.

Für Kleinf Feuerungsanlagen soll eine Verpflichtung zur regelmäßigen Wartung vorgesehen werden. Gegenwärtig besteht nur für Ölfeuerungen eine Wartungsverpflichtung in diversen Landesgesetzen.

Aufgrund der teilweise erheblichen Unterschiede in den entsprechenden Landesgesetzen bezüglich der wiederkehrenden Überprüfung, der Ausbildung der Prüforgane, der Prüfanforderungen und des Prüfumfanges sollte eine Harmonisierung dieser Belange angestrebt werden.

Eine Verordnung nach § 69 Abs. 1 GewO ermöglicht lediglich die Erfassung von Neuanlagen. Altanlagen könnten jedoch im Zuge der Überprüfung durch die Länder erfaßt werden. Es erscheint mir zweckmäßig, eine Übergangsregelung in Form von zweistufigen Emissionsgrenzwerten für bestehende Anlagen vorzusehen. Die Einhaltung dieser Grenzwerte sollte spätestens zwei bzw. fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung nachgewiesen und gegebenenfalls mit Sanierungsmaßnahmen verbunden werden.

Begleitend zu den legislatischen Maßnahmen halte ich an der Fortführung der Fernwärmeförderung fest. Der Ökofonds fördert Kosten für den Fernwärmeanschluß im gewerblichen Bereich. Verschiedene Landesgesetze sehen Förderungen für den privaten Haushalt vor.

ad 4

Meines Erachtens stellt die Vorgabe von Emissionsgrenzwerten und Wirkungsgraden (die zudem entsprechend den technologischen Entwicklungen regelmäßig zu aktualisieren sind) per

- 6 -

Verordnung ein wirksames Instrument zur getrennten Erfassung von veralteten und schadstoffintensiven Anlagen sowie von innovativen Produkten dar.

Gelingt es dem Erzeuger einer Feuerungsanlage also nicht, die vorgegebenen Anforderungen durch entsprechende primärseitige Reduktionsmaßnahmen sicherzustellen oder ist dies aufgrund eines zu hohen brennstoffseitigen Schadstoffpotentials nicht realisierbar (z.B. zu hoher Schwefel- oder Stickstoffgehalt), so werden solche Technologien im Bereich der Haustechnik nicht mehr zum Einsatz kommen bzw. bestimmte Brennstoffe nur in Anlagen mit sekundären Reduktionsmaßnahmen zur Verfeuerung gelangen.

Im Smogalarmgesetz ist für den Fall der Auslösung der Smogalarmstufen 1 und 2 festgelegt, daß der Smogalarmplan die Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe vorschreiben kann. Für die Festlegung dieser Maßnahme ist der jeweilige Landeshauptmann zuständig.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'G. G. G. G. G.', written in black ink.